Beiblatt "Verantwortliche Erklärung zur Qualität des Bodenaushubs"

1 Transporteur (soweit abweichend vom Abfallerzeuger)
Name, Vorname / Firma
Straße, Hausnummer / Postfach-Nr.
PLZ Ort
Ansprechperson (Name, Tel., E-Mail)
2 Erklärung zur Herkunft des Bodenaushubs
☐ Der angelieferte Bodenaushub stammt <u>nicht</u> aus:
 kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen, durch Leckagen oder Unfälle bei Transporten wassergefährdender Stoffe entstandene Schadensbereichen, Altlastensanierungsmaßnahmen, Gebieten mit geogen bedingt erhöhten Gehalten bestimmter Schadstoffe, mit belasteten Flusssedimenten kontaminierten Überschwemmungsgebieten, Flächen, auf denen Abwässer verrieselt oder belastete Schlämme ausgebracht wurden (ginicht für Klärschlämme, die gemäß Klärschlammverordnung auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht wurden), Bodenbehandlungsanlagen, Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (insbesondere belastete Sedimente), Straßenunterhaltungs-(Bankettschälgut), Straßenrückbau-Maßnahmen, Speziellen Tiefbaumaßnahmen (Tunnelbau, tiefe Geländeeinschnitte, Bauwerke mit mehreren Tiefgeschossen, Bohrungen, Bergwerke und dergleichen).
Es liegen keine anderweitigen herkunftsbedingten Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung des Bodenaushubs vor.
3 Da die Voraussetzungen unter 2. nicht erfüllt sind, wird folgende ver
antwortliche Erklärung zur Qualität des Bodenaushubs abgegeben:
Die beigefügte Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft bzw. die beigefügte Entscheidung der Abfallrechtsbehörde bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.
<u>oder</u>
Die beigefügten Analyseuntersuchungen inkl. zugehörigem Probenahmeprotokollen bestätige dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.
zugehörige Anlagen:
Ort, Datum, Unterschrift des Abfallerzeugers (gemäß gC) Ort, Datum, Unterschrift des Transporteurs

Die Unterzeichnenden bestätigen die Richtigkeit der vorstehenden Angaben; sie sind darüber informiert, dass bei Falschangaben ein Ordnungswidrigkeits- oder ggf. ein Strafverfahren droht.



Stand: 20.11.2024